

Themen Wirksamer Vertragsschluss – Sonderfragen, Annahme durch Schweigen?; AGBs und Vertragsschluss; Einigungsmängel, Besonderheiten im Handelsverkehr

Lesehinweise *Fezer*, 1. Kapitel / Fälle 2 und 3; 3. Kapitel Fall 13; *B/W* §§ 10; 11; *Faust*, § 3 IV.; § 15; *B/R*, § 11 / Nr. 7; § 13 / Nr. 20; ausführliche Lösung zu Fall 7.5 bei Materialien)

Fall 7.1 (*Fezer*, Fall 2)

Weingroßhändler Gerald Groß (G) telefoniert mit seinem Geschäftspartner Ronald Rebstock (R), der einen Weineinzelhandel in Berlin betreibt. G meint gegenüber R, er habe einen tollen preisgekrönten Bordeaux zum Preis von 110 EUR pro Kiste, den R unbedingt in sein Sortiment aufnehmen müsse. Wenn R einverstanden sei, würde er - G - gerne eine Kiste schicken, damit R sich hiervon überzeugen kann. R meint, dass er dies in Erwägung ziehen werde. Kurz darauf schickt G dem R eine Kiste mit dem Bordeaux begleitet von folgendem Schreiben „Wie besprochen, schicke ich Dir eine Kiste von dem Bordeaux. Wenn ich binnen zehn Tage nichts von Dir höre gehe ich davon aus, dass Du die Kiste zum vereinbarten Preis behalten und weitere Kisten bestellen möchtest.“ R hat viel um die Ohren. Er stellt die Kiste unausgepackt in sein Lager und unternimmt nichts. Nach drei Wochen stößt R bei einer Inventur auf die Weinkiste. Er schickt G ein Schreiben mit der Aufforderung, die Kiste abzuholen. Er sei an dem Wein nicht interessiert. G besteht auf Bezahlung von 110 EUR. Zu Recht?

Fall 7.1 Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn R Rentner ist und G ihm den Wein unaufgefordert zugeschickt hätte?

Fall 7.2 (vgl. *Fezer*, Fall 13)

Diesmal einigen sich G und R im Telefongespräch, dass G dem R Wein zum Preis von EUR 110 pro Kisten per Nachzahlung liefern soll. R äußert den Wunsch, zwei Kisten Wein zu erhalten. G, der akustisch „drei“ verstanden hat, liefert drei Kisten und verweist im Lieferungsschein auf seine auf dem Lieferschein abgedruckten AGBs. In diesen heißt es u.a.: „Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigem Zahlung des Kaufpreises das Eigentum an der Ware vor. Der Käufer hat bei Anlieferung die Ware unverzüglich zu untersuchen. Soweit erkennbare Mängel nicht unverzüglich gerügt werden, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen“. R bedankt sich für die Lieferung in einem Fax (ohne Nennung der Anzahl der Kisten). Auf dem vom R verwendeten Faxvordruck steht: „Der Käufer bemüht sich die Ware zu untersuchen. Das Unterbleiben der Untersuchung lässt Mängelgewährleistungsrechte unberührt“. G reagiert hierauf nicht. A stellt die Kisten in sein Lager und verkauft drei Flaschen des Weins. Dann (6 Tage später) stellt er fest, dass viele Flaschen einen Sprung aufweisen. Als G die Zahlung des Kaufpreises (drei Kisten à 110 EUR = 330 EUR) bei R anmahnt, verweigert R die Kaufpreiszahlung. Er verweist auf die Beschädigung beim Großteil der Flaschen und darauf, dass er nur zwei Kisten Wein bestellt habe. G meint, R habe die Lieferung von drei Kisten akzeptiert und die Pflicht zur Untersuchung der Ware verletzt.

Frage 1 Kann G von R Zahlung von EUR 330 verlangen?

Frage 2 Wer ist Eigentümer der im Lager des R befindlichen Flaschen?

Zur häuslichen Vertiefung der Verknüpfung Rechtsgeschäftslehre / Handels- und Personengesellschaftsrecht

Fall 7.4 (Fezer Fall 3) Der Kunde K unterhält bei seiner Bank, der B-AG, ein Wertpapierdepot. Am 1.4. schreibt er der Bank: „Verkauf Sie aus meinem Depot 1000 Stück Aktien der A-AG am 3.4. zum Tageskurs“. Der Sachbearbeiter der Bank verlegt den am 2.4. eingegangenen Brief. K benötigt den Verkaufserlös der Aktien dringend. Als er am 4.4. bei der Bank vorspricht, wird das Versäumnis des S festgestellt. Auf Verlangen des K veräußert die Bank die Aktien am 5.4. zum Tageskurs von 315 EUR pro Aktie. Da der Tageskurs am 3.4. 320 EUR pro Aktie betragen hat, verlangt K von der B-AG Schadensersatz iHv 5.000 EUR.

Fall 7.5 (zur häuslichen Vertiefung Verknüpfung AT mit dem Personengesellschaftsrecht – ausführliche Lösung bei den Materialien)

Die Architekten A, B und C gründeten im Mai 2016 die Gesellschaft "Planungsbüro A, B und C GbR mbH". Gemäß den Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag leisteten sie eine Einlage von je 2.000 €. Darüber hinaus ist vereinbart, dass die Gesellschafter bei allen Geschäftsführungsmaßnahmen die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beachten müssen und demgemäß Vertretungs- und Verpflichtungsbefugnis nur für das Gesellschaftsvermögen haben.

Im Juli 2016 schickte A namens der Gesellschaft dem E eine Aufforderung zur Zusendung von Angeboten für ein Kopiergerät. Diese Aufforderung zeichnete er mit dem Stempel „Planungsbüro A, B und C GbR mbH“. E sandte ihm daraufhin per Fax eine Liste mit Angeboten. Auf der Grundlage dieser Liste rief A bei E an und sie verhandelten über die verschiedenen Modelle, Preise und Zahlungsmodalitäten. Nach dem Gespräch ging der A davon aus, dass man so verblieben sei, dass der E Kopierer des Typs CX-P-35 zum Listenpreis von je 2.500 € liefern solle. Der E schickte zwei Tage später folgendes, an das „A, B und C Planungsbüro GbR mbH“ adressierte Schreiben per Telefax: „Hiermit bestätigen wir die Bestellung von zwei Kopierern des Typs CX-P-40 zum Preis von je 2.700 €; wegen Zulieferengpässen Lieferung erst in drei Wochen“ Die Sekretärin des Planungsbüros konnte das eingehende Fax nicht zuordnen, so dass es in die Unterlagen zu einem Bauprojekt geriet und weder A, B, noch C hiervon Kenntnis erlangen.

Am selben Tag berichtet der A seinen Mitgesellschaftern von dem Gespräch mit E und der Bestellung der zwei Kopiergeräte Typs CX-P-35 zum Listenpreis von je 2.500 €. B und C sind zunächst erzürnt, dass der A eigenmächtig gehandelt hat. B sieht aber gleich ein, dass der Erwerb von neuen Kopierern unumgänglich ist. C, der nicht einsieht, warum man immer alle zwei Jahre die Technik erneuern müsse, ist zwar nicht überzeugt, fügt sich aber grummelnd seinen beiden Mitgesellschaftern.

Als die Kopierer geliefert werden, ist nur C anwesend. Jetzt kommt der Ärger über diese „überflüssige“ Bestellung noch einmal hoch und er schaut sich die Lieferung und die Rechnung ganz genau an. Dabei sieht er, dass in der Rechnung ein Stückpreis von je 2.700 € genannt ist. Der penible C schaut in seine Gesprächsnotiz von der Besprechung mit A und B, der er entnimmt, dass A von einem Preis von 2.500 € gesprochen hatte. Diese sprunghafte „Teuerung“ bringt für C das Fass zum Überlaufen. Wutentbrannt verweigert er die Annahme der Kopierer, woraufhin die Angestellten des E die Kopierer wieder mitnehmen müssen.

- E verlangt von der Gesellschaft Abnahme der Kopierer und Zahlung des Kaufpreises. Zu Recht?
- Welche Ansprüche stehen E gegen die Gesellschafter zu?